# Satzung für die öffentlichen Feld- und Waldwege

Aufgrund von Art. 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 2 und Art. 56 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG (BayRS 91-1-I) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Weiding folgende Satzung:

## ERSTER TEIL: Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Gegenstand der Satzung

Regelungsgegenstände dieser Satzung sind:

- die Umlegung der anderweitig nicht gedeckten sächlichen Aufwendungen aus der Baulast (gemäß Art. 54 Abs. 3 BayStrWG): § 3 Abs. 1

- die Sondernutzung (gemäß Art. 56 Abs. 2 i. V. m. Art. 22a BayStrWG): § 5

- der Maßstab für die Aufteilung der Verpflichtungen der Baulast auf die Beteiligten (gemäß Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG): § 3 Abs. 2 und 3

### § 2
### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Öffentliche Feld- und Waldwege sind (gewidmete) Straßen, die (nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung) der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

Ausgebaut sind öffentliche Feld- und Waldwege, wenn und soweit sie § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Merkmale für ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege vom 19.11.1968 (BayRS 91-1-3-I) entsprechen.

Beteiligte sind diejenigen (Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten), deren Grundstücke über den (jeweiligen) Weg bewirtschaftet werden.

Beteiligte Grundstücke sind die Grundstücke der Beteiligten.

(2) Der Grundstücksbegriff richtet sich nach dem Grundbuchrecht (Grundbuchgrundstück).

## ZWEITER TEIL: Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Gemeinde

### § 3
### Nutzung der Wege und Haftung für Schäden

(1) In den Monaten des Frost- und Tauwechsels ist ein Befahren der Wege mit schweren Geräten (maximale Achslast 4 to) nicht gestattet.

(2) Ein Holztransport mit LKW ist nur gestattet, soweit die Wege nicht aufgeweicht sind und keine Schäden an den Wegen verursacht werden.

(3) Für Schäden durch unsachgemäße und überproportionierte Beanspruchung haftet der Eigentümer des verursachendes Grundstückes, zu welchem die Fahrten über die Wege erfolgen.

## § 4
## Umlegung der sächlichen Aufwendungen aus der Baulast; Umlegungsmaßstab

(1) Die Gemeinde legt die ihr in Erfüllung ihrer Baulast an öffentlichen Feld- und Waldwegen entstehenden, anderweitig nicht gedeckten, sächlichen Aufwendungen in Höhe von max. **75 von Hundert (v. H.)** nach Maßgabe des Umlegungsmaßstabes des Absatzes 2 auf die Beteiligten um.

(2) Die Umlegung auf die Beteiligten erfolgt im Verhältnis der Größen der Grundstücke, die über den jeweiligen öffentlichen Feld- und Waldweg bewirtschaftet werden.

(3) Die Umlegung von Aufwendungen für den Ausbau und Neubau außerhalb eines Flurbereinigungsverfahrens ist nach Art 54 Abs. 3 Satz 4 BayStrWG nur zulässig, wenn eine nach den Grundstücksgrößen gemäß Abs. 2 zu ermittelnde Mehrheit der Beteiligten der Baumaßnahme zugestimmt hat.

## § 5
## Leistung der Umlagen

(1) Der Umlegungsanspruch ist durch Zahlung der in einem Umlagebescheid der Kommune festgesetzten Geldbeträge zu erfüllen, sofern und soweit nicht ausnahmsweise Sach- und Dienstleistungen zugelassen werden. Die Bewertung von Sachleistungen erfolgt nach dem ortsüblichen Preis.

(2) Die Geldbeträge werden einen Monat nach Zustellung des Umlagebescheids fällig.

(3) Angemessene Vorschüsse können erhoben werden.

(4) Die Vollstreckung richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

# DRITTER TEIL: Öffentliche Feld- und Waldwege in der Baulast der Beteiligten

## § 6
## Aufteilung

(1) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über Art und Umfang ihrer Baulastverpflichtungen nicht zustande, so entscheidet die Gemeinde, wenn sie nicht selbst beteiligt ist, durch Aufteilungsbescheid (Art. 54 Abs. 4 Satz 2 BayStrWG). Dabei finden die §§ 3 und 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Die Entscheidung bildet keinen Vollstreckungstitel. Sie ist als Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises kostenpflichtig (Art. 1 ff. des Kostengesetzes).

## § 7
## Späterer Ausbau

Werden andere als die in § 1 genannten nicht ausgebauten Wege nach den Merkmalen der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413) durch Dritte ausgebaut, geht die Baulast auf die Gemeinde nur mit deren Einverständnis über, worauf kein Rechtsanspruch besteht. Die nähere Regelung ist vor Beginn durch schriftliche Vereinbarung zu treffen.

# Schlussbestimmungen

## § 8
## Auskunftspflicht

Die Eigentümer der beteiligten Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde Weiding alle zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 9
## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiding, den 07.07.2021

Gemeinde Weiding

Manfred Dirscherl
Erster Bürgermeister